

R I C H T L I N I E N

1. Gesetzliche Basis des Fremdpraktikums:

Landwirtschaftliches Schulgesetz 14. Gesetz LGBl. vom 1. Juli 1979,
36. + 37. Verordnung LGBl. vom 24. April 1997,
Richtlinien zum Fremdpraktikum vom 18. März 1997

2. Organisation:

Das Fremdpraktikum ist Teil der land- und hauswirtschaftlichen Fachschulausbildung; der Praktikumsbetrieb wird als Expositur der Schule betrachtet. Daher obliegen Organisation und Kontrolle, der Ablauf des Praktikums, sowie Benotung der Praktikumsmappe der Fachschule. Im Abschlusszeugnis wird das Fremdpraktikum unter Angabe von Praktikumsbetrieb und Praktikumszeitraum mit einer eigenen Note vermerkt. Wenn ein Betrieb im Ausland nach dortigem Recht als Lehrbetrieb anerkannt ist, kann der Schulleiter auch ein dort absolviertes Praktikum als Fremdpraktikum anerkennen. Der Schüler/die Schülerin (Praktikant/in) bleibt in der Zeit, in der er/sie die Fremdpraxis absolviert, Schüler/in des BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg in Hohenems.

3. Zeitpunkt:

Das Fremdpraktikum ist zwischen dem 2. und 3. Unterrichtsjahr der jeweiligen Fachrichtung zu absolvieren. Ohne Nachweis der Absolvierung des Fremdpraktikums erfolgt eine Aufnahme in die 3. Schulstufe nur im Falle einer Befreiung vom Fremdpraktikum durch die Landesregierung.

Fachrichtung Landwirtschaft und Hauswirtschaft – 13 Wochen, zwischen dem 10. Juni und dem 18. Oktober

4. Dauer:

13 zusammenhängende Wochen. Eine zeitliche Unterbrechung des Praktikums ist nur nach Zustimmung des Betriebsleiters und des Schulleiters zulässig.

5. Anforderungen an den Lehrbetrieb und an die Lehrfrauen/-herren:

- Der Betrieb muss für die Schule kontrollierbar und der Schüler/die Schülerin muss betreubar sein.
- Der Betrieb muss grundsätzlich außerhalb der Heimatgemeinde des Schülers/der Schülerin liegen.
- Die Betriebsausstattung muss den Unfallschutzvorschriften entsprechen.
- Die Betriebsform soll möglichst vielseitig sein.
- Wenn ein Schüler/die Schülerin das Praktikum auf einem Familienbetrieb absolviert, wird ein familiärer Anschluss erwartet.
- In der Person des/der Betriebsleiters/in muss eine lehrmäßige Betreuung des Schülers/der Schülerin gesichert sein.
- Der Schüler/die Schülerin ist in alle Betriebsabläufe so einzuweisen, dass er/sie nachfolgend die entsprechenden Arbeiten allein erledigen kann.

- Die Lehrfrau/der Lehrherr hat die Praktikumsmappe laufend zu kontrollieren und dem Schüler/der Schülerin die entsprechende Hilfe bei der Erstellung der Mappen zu bieten und sie am Praxisende zu unterfertigen.

6. Pflichten der Lehrfrau/des Lehrherren gegenüber der Schule:

- Die Lehrerinnen/die Lehrer werden gebeten, den Beginn und den Abschluss des Praktikums (per Mail, telefonisch oder per Meldeformular) bekannt zu geben.
- Die Lehrfrau/der Lehrherr hat innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums den „Praktikumsbericht“ (Formblatt ist der Praxismappe beigelegt) auszufüllen und an die Schule zu schicken oder diesen gleich dem/r Schüler/in mitzugeben.

7. Pflichten der Schülerin/des Schülers:

- Die Schülerin/der Schüler hat mit Aufmerksamkeit und Fleiß die Unterweisung der Lehrfrau/des Lehrherrn aufzunehmen und sich um eine ordentliche Erledigung aller Aufgaben zu bemühen.
- Die Praktikumsmappe ist nach den Anweisungen durch die Fachlehrer/innen zu führen.
- Die Schülerin/der Schüler oder dessen Eltern haben grundsätzlich den Lehrbetrieb selbst zu suchen; die Schule ist im Bedarfsfalle behilflich.
- Vor Ablauf der Schulperiode der 2. Schulstufe hat die Schülerin/der Schüler dem/der zuständigen Betreuungslehrer/in anzugeben, auf welchem Betrieb und in welcher Zeit die Praxis abgeleistet wird.
- Meldungen beim zuständigen Betreuer: Unfälle, Unterbrechungen usw.

8. Rechte der Schülerin/des Schülers:

- Lehrmäßige Betreuung (der/die Schüler/in ist keine billige Arbeitskraft).
- Geregelt Arbeitszeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Unterstützung durch die Fachlehrer/innen des BSBZ.
- Berücksichtigung des Berufszieles bei der Auswahl und Anerkennung des Praxisbetriebes.
- Versicherungsrechtliche Anmeldung bei der ÖGK als Dienstnehmer.
- Taschengeld (Satz einer geringfügigen Beschäftigung).

9. Befreiung:

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Absolvierung der Fremdpraxis, kann bei vorliegenden sozialen Gründen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ausgesprochen werden.

10. Entlohnung:

Seitens der Schule wird gebeten, die Schülerin/den Schüler, in erster Linie als lernende Person und erst in zweiter Linie als Arbeitskraft zu sehen.

Ein entsprechend der Arbeitsleistung angepasste Entlohnung ist angebracht!

11. Arbeitszeit:

Das Dienstverhältnis einer Praktikantin/eines Praktikanten hat den allgemein gültigen arbeitsrechtlichen Grundlagen zu entsprechen (40 Stunden pro Woche).

Essenszeiten, Ausfüllen der Praxismappe, Besuche von Ausstellungen u. dgl., sind nicht als Arbeitszeit zu werten.

Wochenendarbeit kann als Zeitausgleich beglichen werden, wobei zu achten ist, dass der Umfang des Zeitausgleiches nicht mehr als drei Tage ausmacht und auch nicht am Schluss des Praktikums abziehbar ist.

12. Betreuung durch die Schule:

Im Normalfall wird jeder Praxisbetrieb mindestens einmal pro Praxisperiode von unserer betreuenden Lehrperson aufgesucht. Bitte sehen Sie unsere Lehrperson nicht als Kontrolleur, sondern als Ihren Partner in der Ausbildung. Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, vor Ort Anliegen zu besprechen, aber auch Probleme auszusprechen. In der Vergangenheit hat sich bewährt, beim Besuch ein kurzes Einzelgespräch zwischen der Lehrfrau/dem Lehrherrn und der Betreuungsperson und ein solches zwischen der Betreuungsperson und dem/der Praktikanten/in zu führen. Im kommenden Sommer sind seitens der Schule folgende Lehrpersonen zur Betreuung der Praktikant/innen im Einsatz.

Herr DI Stefan Feurstein

Handy-Nr. 0664/1032800

Herr Mathias Gächter BEd

Handy-Nr. 0664/5676088

Herr Ing. Jürgen Hagspiel

Handy-Nr. 0664/2114781

FR Ländliche Hauswirtschaft

Frau Ing. Ingeborg Winklehner-Marktl

Handy-Nr. 0699/10541176

Frau Theresa Gögele-Eller BEd

Handy-Nr. 0664/5432319

Falls Sie noch Fragen haben bzw. während des Praktikums Probleme auftauchen, bitten wir Sie, mit einer dieser Betreuungsperson Kontakt aufzunehmen.

13. Der erste Arbeitstag:

Bitte lassen Sie den/die Praktikanten/in eine gute Einführung zukommen und informieren Sie ihn/sie entsprechend über die Haus- und Hofordnung. Setzen Sie klare Grenzen – auch über die Ausgangszeiten am Abend.

14. Versicherungsrechtliche Informationen:

Der Schüler/die Schülerin ist von Ihnen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der ÖGK als landwirtschaftlicher Dienstnehmer befristet anzumelden.

Wie schon bisher sind Pflichtpraktikanten des BSBZ Hohenems als geringfügig Beschäftigte landwirtschaftliche Praktikanten anzumelden. Hier die wichtigsten Punkte dazu:

Pflichtpraktikum BSBZ 2021

I. Fachschule Landwirtschaft bzw. Fachschule Ländliche Hauswirtschaft 3 Jahre

Pflichtpraktikanten der dreijährigen Fachschule sind als geringfügig Beschäftigte landwirtschaftliche Praktikanten anzumelden. Hier die wichtigsten Punkte dazu:

1. **Anmeldung:** Jedes Beschäftigungsverhältnis muss bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) **vor** Aufnahme der Tätigkeit **vom Arbeitgeber** angemeldet werden. Durch eine geringfügige Anmeldung sind Dienstnehmer nur unfallversichert (Es besteht keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionsversicherung und keine Krankenversicherung). **ACHTUNG:** Seit 2019 gibt es die Verpflichtung der monatlichen Beitragsmeldung an die Sozialversicherung. Nur für Betriebe ohne Internetanschluss stehen Papierformulare zur Verfügung. Alle anderen sind zur elektronischen Meldung verpflichtet.
2. Landwirtschaftliche Praktikant/innen sind Kammermitglied bei der Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg. Es ist der **Kollektivvertrag (KV)** für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs anzuwenden. Dieser wird jedes Jahr angepasst und auf der Homepage www.lak-vorarlberg.at veröffentlicht, bzw. Sie erhalten ihn direkt von der Sektion Dienstnehmer. Auf Wunsch nehmen wir Sie gerne in unseren KV-Verteiler auf. Im KV sind die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Genaueres kann man dem Landarbeitsgesetz entnehmen.
3. Die Entgeltgrenze für eine **geringfügige Beschäftigung** beträgt **im Jahr 2023 € 500,91** monatlich. Die vereinbarte Praktikantenentschädigung muss nachweislich bezahlt werden. Der Dienstgeber hat lediglich **1,2 %** Unfallversicherungsbeitrag im Nachhinein und einen Beitrag in Höhe von **1,53 %** des monatlichen Entgeltes für die Abfertigung Neu an eine betriebliche Vorsorgekasse ab dem zweiten Beschäftigungsmonat zu bezahlen (Diesbezüglich wenden Sie sich am besten an Ihre Hausbank, ob diese einen solchen Vertrag anbieten kann).

ABER: Das gilt nur, wenn nicht mehrere Personen mit geringfügigen Dienstverhältnissen beschäftigt werden, die zusammen **mehr als das 1,5-fache** der Geringfügigkeitsgrenze verdienen (751,37 € im Jahr 2023). Bei einer Überschreitung dieser Grenze fällt zusätzlich die **Dienstgeberabgabe von 16,4 %** an.

4. Bei Verköstigung am Betrieb muss der Sachbezug mitberücksichtigt werden. Die Unterkunft wird nicht bewertet, sofern es sich um eine einfache arbeitsplatznahe (keine Hausgemeinschaft!) Unterkunft (zB Schlafstelle, Burschenzimmer) handelt.
5. Es gibt die Möglichkeit einer freiwilligen **Selbstversicherung**. Diese kostet im Jahr 2023:
70,72 € pro Monat (jährliche Anpassung). Dadurch entsteht Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung (nicht aber auf Arbeitslosenversicherung).

Die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung stellt eine sehr günstige Möglichkeit dar, Pensionszeiten zu erwerben. In der Krankenversicherung ist der Vorteil darin zu sehen, dass im Krankheitsfall auch Anspruch auf Geldleistungen (wie z. B. Krankengeld) besteht. PraktikantInnen, welche kein sonstiges Einkommen erzielen und keine Lohnsteuer zahlen, können sich einen Teil der geleisteten Beiträge über die ArbeitnehmerInnenveranlagung in Form einer Negativsteuer zurückholen. Dazu muss unter Punkt 10.4 des Formulars für die AN-Veranlagung der geleistete SV-Beitrag angegeben werden. Sofern keine Lohnsteuer anfällt, umfasst die Rückerstattung 50 Prozent der geleisteten SV-Beiträge, höchstens jedoch 400,00 €. Leistet demnach eine/ein PraktikantIn 68,58 € an SV-Beiträge für die Selbstversicherung, bekommt sie/er im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung 34,29 € vom Finanzamt rückerstattet.

6. Arbeitgeber/-innen müssen für jede/n Arbeitnehmer/in Beginn und Ende der **Arbeitszeit** aufzeichnen. Beginn und Ende der Ruhepausen sind ebenfalls aufzuzeichnen.
Soll die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Arbeitszeitaufzeichnungen selbst führen, sollten diese vom Arbeitgeber unterschrieben werden.
7. Der **Jahreslohnzettel** ist in Papierform bis Ende Jänner, bei Erstellung über ELDA bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.
8. **Beendigung des Dienstverhältnisses:** innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Tätigkeit hat eine Abmeldung bei der ÖGK zu erfolgen.
9. Wir empfehlen dringend die **Lohnverrechnung** an ein Steuerbüro oder Lohnverrechnungsbüro zu übergeben, da das Thema sehr komplex ist.

Krankenversicherung:

Der geringfügig beschäftigte Schüler bleibt zu Hause mitversichert!

Sozialversicherung allgemein:

Die Meldung zur Sozialversicherung wird wie folgt durchgeführt:

- a) **Praktikum auf einem landwirtschaftlichen Betrieb:
Die Praktikantin, der Praktikant ist vom Betrieb selbstständig zur Sozialversicherung anzumelden.**
Bei einer Entlohnung unter € 438,05 handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung. Wenn das Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, handelt es sich um eine Vollbeschäftigung. Die Beitragsverrechnung erfolgt direkt mit dem Betrieb.
- b) **Praktikum auf einer Agrargemeinschaftsalpe:**
Die Alpverwaltung meldet den Praktikanten/die Praktikantin mit einer Dienstvereinbarung bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz.
- c) **Praktikum in einem Gastgewerbebetrieb:**
Im Gastgewerbebereich gelten die Praktikanten/innen jedenfalls als Dienstnehmer/in. Der Gastgewerbebetrieb hat die Anmeldung zur Sozialversicherung selbstständig vorzunehmen.
- d) **Praktikum an allen übrigen Orten:**
Der Praktikumsbetrieb hat die Anmeldung zur Sozialversicherung ebenfalls selbst durchzuführen und die Beiträge eigenständig zu bezahlen.
- e) **Praktikum im Ausland:**
Außerhalb Österreichs muss sich jede/r Lehrherr/in selbst um die versicherungsrechtlichen Belange kümmern.

Haftpflichtversicherung:

Die Schule hat für alle Schüler/innen des BSBZ für Vorarlberg mit der UNIQA Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen in deren Umfang auch die Praktika ihre Berücksichtigung finden.

- a) Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Vertragssumme € 1000000,00
Selbstbehalt € 75,00

- b) Schäden an KFZ, Traktoren, Arbeitsmaschinen
Versicherungssumme € 15000,00
Selbstbehalt € 300,00

Schadensmeldung per Mail oder Fax an Herrn Erwin Hammer, Landesdirektion Linz (sachschaden@uniqua.at, 0732/6905-79315).

Wichtige Meldedaten:

- Zeitpunkt und Ort des Schadenseintrittes
- Angabe zur Schadensentstehung
- Wer ist geschädigt?
- Wo ist der Schaden zu besichtigen? (Tel. Nr.)
- Weiters sind Fotos beizulegen.

Nicht versichert sind Schäden am elterlichen Betrieb und Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (Vorsatzdelikt) entstanden sind.

15. Unfallschutz

Jede/r Betriebsleiter/in ist verpflichtet, seinen Betrieb auf Unfallgefahren zu durchleuchten. Sobald Fremdarbeiter auf dem Betrieb sind, muss diese Evaluierung stattfinden.

Lesen Sie die Beilage „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument“ sorgfältig durch, füllen Sie sie aus und unterweisen Sie den Praktikanten nachweislich mit Datum und Unterschrift. Dies ist notwendig, dass Sie im Falle eines Unfalles mit größeren Folgen und Haftungsansprüchen bestehen können.

Hohenems, im August 2023